



Managementplan für das FFH-Gebiet 6131-372 "Wiesen um die Altenburg bei Bamberg"

Maßnahmen

Herausgeber:	Regierung von Oberfranken Sachgebiet 51 Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth Tel.: 0921/604-0 Fax: 0921/604-1289 poststelle@reg-ofr.bayern.de www.regierung.oberfranken.bayern.de
Projektkoordination und fachliche Betreuung:	Dr. Carolin Lang-Groß, Regierung von Oberfranken Dr. Jürgen Gerdes, Stadt Bamberg
Auftragnehmer:	Büro ifanos-Landschaftsökologie Hessestr. 4 90433 Nürnberg Tel.: 0911/929056-13 Fax: 09131/4011501 g.muehlhofer@ifanos.de www.ifanos.de/landschaftsoekologie
Bearbeitung:	Dr. Gudrun Mühlhofer Adi Geyer
Fachbeitrag Wald:	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg NATURA 2000 – Regionales Kartierteam Neumarkt 20 96110 Scheßlitz Tel.: 09542/7733-100 Fax: 09542/7733-200 poststelle@aelf-ba.bayern.de www.aelf-ba.bayern.de
Bearbeitung:	Michael Rampp, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
Stand:	Oktober 2016




An der Erstellung der Managementpläne beteiligt sich die EU mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit 50% der kofinanzierbaren Mittel.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	II
0 Grundsätze (Präambel)	1
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	3
2 Gebietsbeschreibung.....	5
2.1 Grundlagen	5
2.2 Lebensraumtypen und Arten	6
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	6
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	8
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	10
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	11
4.1 Bisherige Maßnahmen	11
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	12
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	12
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	12
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	14
4.2.4 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte	16
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	17
Literatur	19
Abkürzungsverzeichnis	21
Anhang.....	23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Charakteristische Wiesen südlich der Altenburg im Bereich der Tf .01 (Foto: Dr. G. Mühlhofer)	5
Abb. 2: Wiese mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als typischem Vertreter der frischen Ausprägung des LRT 6510 (Foto: Dr. G. Mühlhofer)	7
Abb. 3: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling an seiner Wirtspflanze (Foto: )	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht zu den Teilflächen des FFH-Gebiets	5
Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2016 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritärer LRT; - = ohne Nachweis)	6
Tab. 3: Im FFH-Gebiet vorkommende sowie im SDB genannte Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß Kartierung 2016 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritäre Art; - = ohne Nachweis).....	8

0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Gebiet 6131-372 „Wiesen um die Altenburg bei Bamberg“ ist gekennzeichnet von extensivem Grünland (Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“) und dem Vorkommen der Schmetterlingsarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie). Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2001 bzw. 2004 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Das Gebiet 6131-372 „Wiesen um die Altenburg bei Bamberg“ wurde bereits 2004 an die EU gemeldet.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch das Gebiet 6131-372 „Wiesen um die Altenburg bei Bamberg“ ist über weite Teile durch bäuerliche Landwirtschaft geprägt und in seinem Wert bis heute erhalten worden. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbare Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen. Unabhängig vom Managementplan gilt jedoch das gesetzliche Verschlechterungsverbot, das im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 33 und 34) vorgegeben ist. Laut § 33 Abs. 1 BNatSchG gilt: "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kön-

nen, sind unzulässig." Entsprechende Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (z.B. Baumaßnahmen, aber auch Nutzungsänderungen auf Flächen mit FFH-Schutzgütern), sind daher im Vorfeld auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Zu diesbezüglichen Fragen können die Unteren Naturschutzbehörden bzw. die forstlichen NATURA 2000-Sachbearbeiter bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nähere Auskunft geben.

Weitere rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG) und ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen (Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile etc.) besitzen ebenfalls weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Betroffenen, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu werden so genannte „Runde Tische“ eingerichtet. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb werden möglichst „schlanke“ Pläne erstellt.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Der Plan schafft letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

Der EU-Kommission ist in sechsjährigen Abständen über die erfolgten Maßnahmen in den NATURA 2000-Gebieten zu berichten. Deshalb sind Erhaltungszustand und Maßnahmen laufend zu dokumentieren.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bay. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Wiesen um die Altenburg bei Bamberg“ bei den Naturschutzbehörden.

Die Regierung von Oberfranken, höhere Naturschutzbehörde, beauftragte das Büro ifanos-Landschaftsökologie mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des Managementplans.

Ein Fachbeitrag Wald wurde vom Regionalen Kartierteam NATURA 2000 in Oberfranken (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Dienststelle Scheßlitz) erstellt und in den vorliegenden Managementplan integriert.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte, sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Informationsveranstaltung am 27.07.2016 im Landgasthof Café Heerlein, Wildensorger Hauptstraße 57, 96049 Bamberg mit 55 eingetragenen Teilnehmern (s. Anhang)
- 1. Runder Tisch am 26.01.2017 im Bürgersaal in Stegaurach mit 33 eingetragenen Teilnehmern (s. Anhang)

Ziel dieser Veranstaltungen war es, eine allgemeine Einführung in die Aufgaben eines Managementplans zu geben und alle Beteiligten über das weitere Vorgehen zu informieren sowie im Rahmen von Runden Tischen mit den Teilnehmern die Maßnahmenvorschläge zu besprechen. Beteiligte der Managementplanung sind alle Teilnehmer des Runden Tisches. Die Protokolle und Anwesenheitslisten sind dem Anhang zu entnehmen.

Zusätzlich fanden Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bamberg und dem Landschaftspflegeverband Bamberg statt.

Der Managementplan richtet sich nach den Kartieranleitungen von LfU und LWF (LfU & LWF 2010, LfU 2012) sowie der Mustergliederung der Regierung von Oberfranken (Regierung von Oberfranken 2015). Die Geländearbeiten im Offenland wurden von Mai bis September 2016 durchgeführt, im Wald von Juli bis Oktober 2016.

Der fertig gestellte Managementplan wird bei den beteiligten Behörden (Stadt Bamberg, AELF Bamberg) und den im Gebiet liegenden Gemeinden dauerhaft zur Einsicht für alle Interessierten vorgehalten.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet " Wiesen um die Altenburg bei Bamberg " liegt in der Stadt Bamberg. Es gehört zum Naturraum „Fränkisches Keuper-Liasland“. Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen und umfasst insgesamt rd. 57 ha. Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung liegt in dem weitläufigen Vorkommen von extensiv genutztem Grünland - Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ – mit sehr guten Ausprägungen sowie dem Vorkommen zweier geschützter Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie. Die Flächen befinden sich mit ca. 70% überwiegend in Privatbesitz, weitere Eigentümer sind die Stadt Bamberg mit 20% sowie mit insgesamt 10% die katholische Kirche, Stiftungen, Vereine und der Freistaat Bayern.

Einen Überblick gibt die Karte 1 im Anhang sowie folgende Tabelle 1:

Teilfläche	Name	Gebietsgröße [ha] gem. Feinabgrenzung
.01	Südhanglagen an der Altenburg östlich Wildensorg	42,54
.02	Wiesenflächen am Rothof nördlich Wildensorg	3,81
.03	Waldwiese an der Kettenstraße östlich des Michelsberger Walds	10,44

Tab. 1: Übersicht zu den Teilflächen des FFH-Gebiets



Abb. 1: Charakteristische Wiesen südlich der Altenburg im Bereich der Tf .01
(Foto: Dr. G. Mühlhofer)

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I gibt Tabelle 2:

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Ungefähre Fläche [ha]	Anzahl der Teilflächen	Erhaltungszustand (%)		
				A	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	34	50	57,8	36,1	6,1
Bisher nicht im SDB enthalten						
9170	Labkraut-Eichen-Haibuchenwald	4,7	1			
	Summe	35	51			

Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2016 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritärer LRT; - = ohne Nachweis)

Die Lage der einzelnen Lebensraumtypen ist der Karte 2.1 "Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen" im Anhang zu entnehmen.

Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Lebensraumtypen sind im FFH-Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiese (Alopecurus pratensis, San-guisorba officinalis)

Der für das NATURA 2000-Gebiet kennzeichnende Lebensraumtyp wurde in den drei Teilflächen insgesamt mit einer Größe von rund 34 ha festgestellt.

Die Verteilung auf die drei Teilgebiete zeigt im Teilgebiet der Südhanglagen an der Altenburg (TF .01) eine Flächengröße der „Mageren Flachland-Mähwiesen“ von rund 20 ha. Gemessen an der Flächengröße der Teilfläche beträgt der prozentuale Anteil ca. 48%. In den deutlich kleineren Teilgebieten Rothof (TF .02) mit 3,8 ha und der sog. Waldwiese (TF .03) mit 10,44 ha sind die Anteile mit rund 82% und 99% sehr hoch.


Die drei Teilflächen besitzen aus Sicht des Biotopverbundes und des Artenschutzes eine überregionale Bedeutung. Die Wiesen weisen eine sehr hohe Artenvielfalt mit reichem Blütenangebot und Krautanteil auf. Die Wiesen befinden sich zu knapp 60% in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A). Gefährdungen sind derzeit nicht erkennbar.



Abb. 2: Wiese mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als typischem Vertreter der frischen Ausprägung des LRT 6510 (Foto: Dr. G. Mühlhofer)

Zusätzlich wurden nachfolgende Anhang I-Lebensraumtypen festgestellt, die bisher nicht im SDB genannt sind:

LRT 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

EU-Code	Gesellschaftsname (Kurzname)	Abbildung
Lebensraumtypen, die nicht im SDB enthalten sind		
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	 Abbildung LRT 9170 (Foto: K. Stangl)
Der LRT 9170 ist im Gebiet vor allem auf den Süd-West-Hängen vorhanden. Der Ober- und Hauptstand der beiden Bestände wird von Eiche, Linde und Hainbuche gebildet, darunter zahlreiche Altbäume mit Biotopbaumeigenschaften. Im Unterstand findet sich dagegen reichlich Buche, Hainbuche und Winterlinde. Da nicht im SDB gemeldet, wurde der LRT nicht bewertet.		

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II gibt Tabelle 3:

EU-Code	Artnamen	Anzahl der Teilpopulationen	Erhaltungszustand (%)		
			A	B	C
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	4		56,55	13,73
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	8		69,38	30,62

Tab. 3: Im FFH-Gebiet vorkommende sowie im SDB genannte Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß Kartierung 2016 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritäre Art; - = ohne Nachweis)

Die Lage der Habitate ist zudem in der Karte 2.2 "Bestand und Bewertung – Arten" im Anhang dargestellt.

Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

Wegen ihrer hochspezialisierten Lebensweise zählen die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge zu den am meisten gefährdeten Tagfalterarten Europas. Sie benötigen zu ihrer Entwicklung den Großen Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze sowie bestimmte Wirtsameisen-Arten aus der Gattung *Myrmica*. Jede Ameisenbläulingsart hat eine spezifische Wirtsameisen-Art, in deren Nestern sie überwintert und sich verpuppt. Der Falter schlüpft im folgenden Sommer.

1059 – Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Die für das NATURA 2000-Gebiet kennzeichnende Art wurde in der Teilfläche .01 in vier Teilhabitaten mit einer Flächengröße von rund 5,1 ha festgestellt.

Die Teilflächen besitzen aus Sicht des Biotopverbundes und des Artenschutzes eine überregionale Bedeutung. Die Wiesen weisen gute Bestände des Großen Wiesenknopfs auf. Die Habitate befinden sich zu ca. 57% in einem guten Erhaltungszustand (B) und zu ca. 43% in einem schlechten Erhaltungszustand (C). Gefährdungen sind derzeit nicht erkennbar.

1061 – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Die für das NATURA 2000-Gebiet kennzeichnende Art wurde in der Teilfläche .01 in 7 Teilhabitaten mit einer Flächengröße von rund 8,7 ha festgestellt. In der TF .03 ist ein Habitat mit einem Flächenumfang von rund 3,8 ha vorhanden.

Die Teilflächen besitzen aus Sicht des Biotopverbundes und des Artenschutzes eine überregionale Bedeutung. Die Wiesen weisen gute Bestände des Großen Wiesenknopfs auf. Die Habitate befinden sich zu ca. 69% in einem guten Erhaltungszustand (B) und zu rund 31% in einem schlechten Erhaltungszustand (C). Gefährdungen sind derzeit nicht erkennbar.

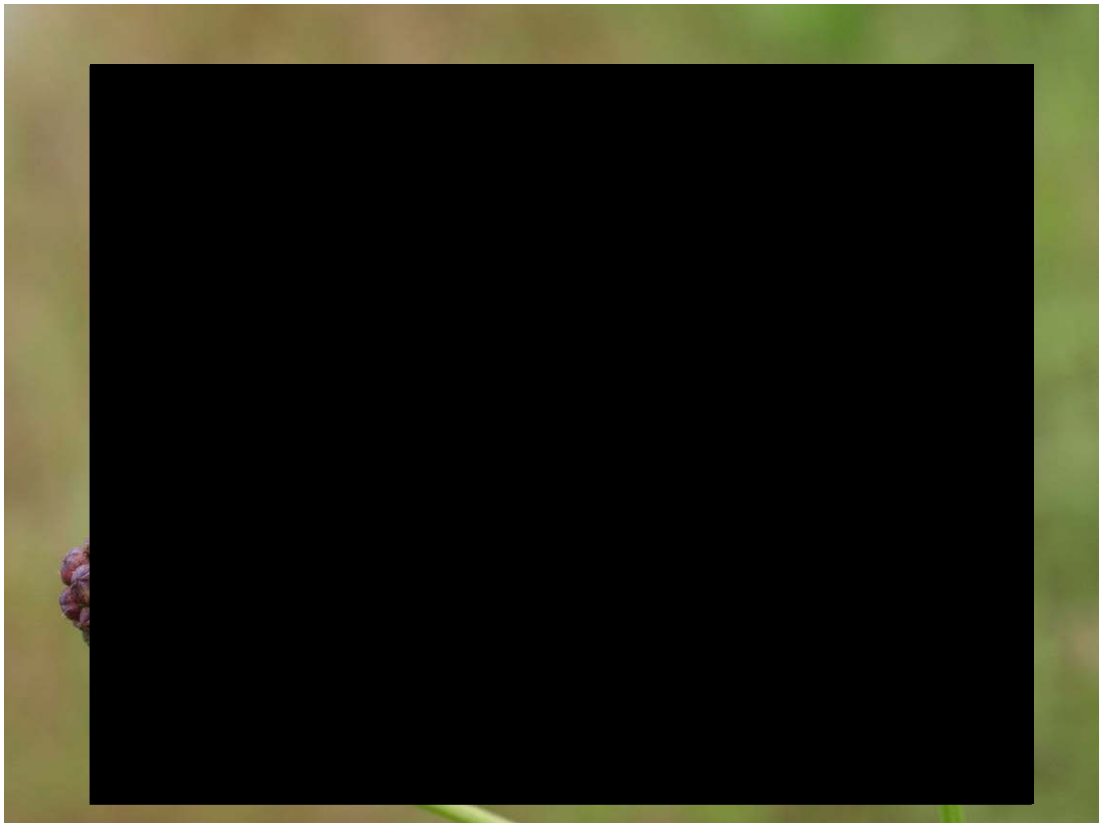


Abb. 3: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling an seiner Wirtspflanze (Foto: [REDACTED]))

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele für die bayerischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete erlassen.

Diese Vollzugshinweise sind die behördenverbindliche Grundlage für den Verwaltungsvollzug und dienen als Arbeitshilfe für die Erstellung von Managementplänen.

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Wiesen um die Altenburg bei Bamberg mit ihrer sehr guten Repräsentanz der mageren Flachland-Mähwiesen auf Keuper, zum Teil in wertvollen Streuobstbeständen sowie dem Vorkommen der beiden Arten der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), insbesondere in ihrer im Gebiet typischen Ausprägung der trockenen Salbei-Glatthaferwiese. Erhalt der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen bzw. ihrer nährstoffarmen Standorte mit ihrer typischen Vegetation. Erhalt der Streuobstbestände als Sonderform des Lebensraumtyps mit ihrem Struktureichtum und hohem Totholzanteil.

2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisen-vorkommen, auch als Wiederbesiedlungsquellen für den Individuenaustausch in benachbarte Habitate, z.B. zu den Beständen im Regnitz- und Maintal. Erhalt ggf. Wiederherstellung der kleinen Feuchtfleichen und Vernetzungsstrukturen, wie Hangquellen, Waldsäume und Gräben innerhalb der Hangkomplexe.

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, z.T. auch in speziellen Projekten, umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Das Gebiet wird in weiten Bereichen land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft hat das Gebiet in seiner heutigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und in seiner hohen ökologischen Bedeutung bewahrt.

Die Landschaftspflegeflächen von insgesamt 6-7 ha (je nach Bedarf) befinden sich überwiegend in der Teilfläche 1 (Südhanglagen der Altenburg). Es handelt sich v.a. um Maßnahmen, um den Schlehenaufwuchs auf den LRT 6510-Flächen zurückzunehmen; die Maßnahmen werden seit 2011 (nicht jedes Jahr) Jahren vom Landschaftspflegeverband Landkreis Bamberg durchgeführt.

Die wertvollen Wiesenbereiche mit großen Anteilen an Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) werden in einer Größenordnung von rd. 15 ha im Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) bewirtschaftet.

Augenscheinlich wurden die Bestände des LRT 9170 von den Waldbesitzern nur in geringem Umfang und unregelmäßig genutzt. Es ist zu erkennen, dass lediglich einzelne Bäume als Brennholz genutzt wurden. In den älteren Beständen des LRT konnten sich einige Bäume mit Biotopstrukturen entwickeln.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter dienen, lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Fortführung der bisherigen Maßnahmen
- Extensive Mahdnutzung oder Beweidung der Wiesenflächen nach einem Nutzungsregime, das sich an den Lebenszyklen der zwei Tagfalterarten des Anhangs II orientiert.
- Erhalt der Ungestörtheit und Unzerschnittenheit des Gebietes.
- Extensive Nutzung der Wiesenflächen zur Bewahrung des Offenlandcharakters durch Mahd.
- Sicherung des Wasserhaushalts des Gebiets und seiner frischen bis feuchten Wiesen.
- In allen gemähten Flächen ist eine Abfuhr des Mahdguts erforderlich.
- Übergeordnete Maßnahmen, die sich aus der Verordnung zum Wasserschutzgebiet ergeben:
 - Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen und Feinmistkompost: In Zone I und II verboten. In Zone III: Nur zulässig auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist); auf Ackerland und Brachland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist).
 - Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne 6.3 der Verordnung): Nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht z.B. auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist) und auf Ackerland und Brachland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist).

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden **Lebensraumtypen** werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen.

Die im folgenden Text dargestellten Maßnahmen M1 bis M3 beziehen sich auf die Lebensraumtypen im Offenland; die Maßnahmen M4 bis M8 beziehen sich auf die Arten des Anhangs II. Wünschenswerte Maßnahmen beziehen sich auf den Wald-Lebensraumtyp.

Die Maßnahmen finden sich – soweit kartographisch darstellbar – in der Karte 3 "Maßnahmen" im Anhang.

Die für den Wald-LRT 9170 wünschenswerten Maßnahmen sind nur textlich ohne Kartendarstellung erläutert.

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Ziel ist die Erhaltung der mageren Wiesen in ihrem überwiegend hervorragenden Erhaltungszustand (A) durch Fortführung der bisherigen Grünlandnutzung oder eine Verbesserung des Erhaltungszustands bei Wiesen in einem schlechten Erhaltungszustand (C).

- **M01** Fortführung der extensiven Wiesennutzung; i.d.R. zweischürige Mahd; Abfuhr des Mähgutes; keine bis mäßige Düngung (bestandserhaltende Festmistdüngung); der 1. Schnitt sollte nach der Hauptblüte der Gräser erfolgen, i.d.R. nicht vor Mitte Juni. Die Festlegung der Mahdzeitpunkte kann nach flächenbezogener Prüfung in Absprache mit der UNB erfolgen. Diese Maßnahme soll Anwendung finden bei Wiesen, die i.d.R. einen hervorragenden (A) bis guten Erhaltungszustand (B) aufweisen.
- **M02** Extensivierung der Wiesennutzung; i.d.R. zweischürige Mahd. Die Extensivierung erfolgt durch eine Verminderung der Schnitthäufigkeit (Zweischnittregime), Verzicht auf Düngung und Abfuhr des Mähgutes. Der 1. Schnitt sollte zur Ausmagerung ab Mitte Mai erfolgen, nach erfolgter Ausmagerung mäßige Festmistdüngung. Die Festlegung der Mahdzeitpunkte kann nach flächenbezogener Prüfung in Absprache mit der UNB erfolgen. Diese Maßnahme soll Anwendung finden bei Wiesen, die i. d. R. einen schlechten Erhaltungszustand (C) aufweisen.
- **M03** Regelmäßige Mahd i.d.R. zweischürig mit Abfuhr des Mähguts; keine bis mäßige Düngung; der 1. Schnitt sollte nach der Hauptblüte der Gräser erfolgen, i.d.R. nicht vor Mitte Juni. Die Festlegung der Mahdzeitpunkte kann nach flächenbezogener Prüfung in Absprache mit der UNB erfolgen. Alternativ ist die extensive Beweidung mit Nachmahd möglich.

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen für Lebensraumtypen, die nicht im Standard-Datenbogen stehen, vorgeschlagen.

LRT 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Da der Lebensraumtyp nicht im SDB gemeldet ist und auch keine zwingende Notwendigkeit besteht, diesen in denselben aufzunehmen, wurde davon abgesehen, die sonst übliche umfassende Bewertung und Maßnahmenplanung vorzunehmen. Vielmehr wurden nur eine überschlägige Einschätzung

des Erhaltungszustands abgegeben und Empfehlungen für die künftige Bewirtschaftung in Form von wünschenswerten Maßnahmen ausgesprochen.

Der hier aufgeführte Lebensraumtyp weist viele Merkmale eines naturschutzfachlich hochwertigen Waldes auf. Besonders hervorzuheben ist die verhältnismäßig hohe Anzahl an Bäumen mit Biotopstrukturen. Als günstig sind ferner die intensive vertikale Schichtung, die hohe Altersspreitung und die standortgerechte und artenreiche Waldverjüngung zu werten. Allenfalls das Merkmal „Totholz“ scheint geringfügig unterentwickelt zu sein.

Zur Erhaltung des günstigen Zustands werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
keine
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst einzelstammweisen Behandlung unter Berücksichtigung der standortsheimischen Baumart Eiche und ihrer wichtigsten Mischbaumarten (Linde, Hainbuche, Ahorn, Esche)
<u>M122</u> : Totholzanteil erhöhen

- M100 Die bisherige extensive Behandlung des Waldes hat zur Ausbildung des aktuellen guten Zustands geführt. Sie sollte möglichst fortgeführt werden.
- M122: Totholz, insbesondere liegendes, ist vergleichsweise gering vertreten. Es sollte eine bemessene Aufstockung der Anteile angestrebt werden. Hierbei genügt es, wenn der ein oder andere stärkere Stamm oder Stammteil, der ohnehin bei Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang der Wanderwege gefällt werden müsste, im Wald verbleibt.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen und
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann.

Dies erfordert bei einigen, nur noch in kleinen Vorkommen oder Einzelvorkommen nachgewiesenen Arten dringend die Optimierung weiterer Lebensräume. Eine reine Erhaltung der aktuellen Vorkommen ist für den dauerhaften Erhalt der Populationen in diesen Fällen nicht ausreichend. Für die Er-

haltung der jeweiligen Arten sind daher auch Wiederherstellungsmaßnahmen in Lebensräumen nötig.

Für die im Gebiet vorkommenden **Arten** werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich – soweit kartographisch darstellbar – in der Karte 3 "Maßnahmen" im Anhang.

**1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**

Wichtig ist eine Grünlandnutzung, die den Lebenszyklus der Arten berücksichtigt. Wesentlich ist der Zeitpunkt der Eiablage, der Entwicklungszeitraum und die Hauptflugzeiten der Falter in Verknüpfung mit einem ausreichenden Vorkommen von Wirtspflanzen sowie ausreichenden Vorkommensdichten von Wirtsameisen für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge. Wesentliche Maßnahmen sind z.B.: extensive Bewirtschaftung, frühe erste und späte zweite Mahd von wüchsigen Beständen, Schnitt ausreichend hoch über dem Boden und jährlich wechselnde Mahd von Saumstrukturen. Kleine Populationen müssen durch gezielte Maßnahmen weiter entwickelt werden. Optimal sind Flächen, die sehr früh im Jahr gemäht und danach nicht gedüngt werden. Dadurch erfolgt der zweite Aufwuchs sehr langsam und wird entweder gar nicht mehr oder erst sehr spät im Jahr gemäht oder beweidet.

Für das Gebiet werden folgende Maßnahmen abgeleitet:

- **M04:** Extensive Wiesennutzung (zweischürig): 1. Schnitt ab Mitte Mai bis 10.06 um den rechtzeitigen Austrieb der Blütenstände des Großen Wiesenknopfs zu gewährleisten; 2. Schnitt ab der 2. Septemberwoche. Abfuhr des Mähgutes; keine bis mäßige Düngung (bestandserhaltende Festmistdüngung).
- **M05:** Hütebeweidung: 1. Hütegang ab Mitte Mai bis 10.06.; 2. Hütegang ab 2. Septemberwoche; Nachmahd als Pflegeschnitt zur Beseitigung von Weideresten und Gehölzaufwuchs nach dem 2. Hütegang. Diese Maßnahme soll Anwendung finden in bestehenden und potenziellen Habitatflächen der Falter. „Da im Spätsommer in geringerem Umfang Nährstoffe ausgetragen werden, kommt der Frühjahrsbeweidung eine wichtige Funktion zu. Diese muss intensiv durchgeführt werden“ (vgl. GEYER 2014). Die Festlegung der Termine kann nach flächenbezogener Prüfung in Absprache mit der UNB erfolgen.
- **M06:** Drei-parzellige Umtriebsweide mit Anpassung der Nutzungstermine (s. hierzu: GEYER 2014: Management zur Beweidung im FFH-Gebiet „Wiesen um die Altenburg“). Diese Maßnahme soll Anwendung finden in bestehenden und potenziellen Habitatflächen der Falter.

- **M07:** Hütebeweidung oder Mahd (i.d.R. zweischürig): 1.Termin ab Mitte Mai bis 10.Juni; 2.Termin ab 2. Septemberwoche; keine bis mäßige Düngung. Im Falle der Beweidung: Nachmahd als Pflegeschnitt zur Beseitigung von Weideresten und Gehölzaufwuchs nach dem 2. Hütegang. Diese Maßnahme soll Anwendung finden in bestehenden Habitatflächen der Falter.
- **M08:** Extensive Wiesennutzung: i.d.R. zweischürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes; 1. Schnitt Anfang bis Mitte Juni; 2. Schnitt ab 2. Septemberwoche; keine bis mäßige Düngung (bestandserhaltende Festmistdüngung). Diese Maßnahme soll Anwendung finden auf LRT 6510 Flächen, die durch das Vorkommen von Großem Wiesenknopf (mit guten Beständen) gleichzeitig potenzielle Habitatflächen der Falter darstellen. Die Maßnahme stellt einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen des LRT (Mahd i.d.R. nicht vor Mitte Juni) und den Arten (Mahd ab Mitte Mai) dar.

Flankierende Maßnahmen

Bei der Mahd ist es wichtig, einen zu tiefen Grasschnitt zu vermeiden (möglichst 10 cm Schnitthöhe), da dies die Wirtsameisen gefährdet.

Eine Verdichtung des Bodens oder eine sonstige (mechanische) Schädigung, z.B. durch schwere Maschinen, ist mit Rücksicht auf die Nester der Wirtsameisen unbedingt zu vermeiden.

Spezielle Grabenpflege: Grabenränder frühestens Ende August, besser Anfang September mähen (nur je eine Seite in jährlichem Wechsel), so dass die Raupen die Ameisennester noch sicher erreichen können.

4.2.4 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Je nach Ausstattung des FFH-Gebiets und der vorgeschlagenen Maßnahmen sind mitunter unterschiedliche Dringlichkeiten anzusetzen. Sie lassen sich zeitlich einteilen in Sofortmaßnahmen/kurzfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 2 Jahre), mittelfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 5 Jahre) und langfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 10 Jahre). Dabei sind alle Maßnahmen mit den Eigentümern/Bewirtschaftern abzustimmen und letztendlich nur im Einvernehmen umzusetzen.

Sofort- und kurzfristige Maßnahmen

Die Maßnahmen M01 bis M03 sollen innerhalb der nächsten 2 Jahre beginnen bzw. fortgesetzt werden.

Mittelfristige Maßnahmen

Die Maßnahme M08 soll innerhalb der nächsten 5 Jahre beginnen.

Fortführung bisheriger Maßnahmen

Die Maßnahmen M04 bis M07 sollen fortgesetzt werden.

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung soll gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG entsprochen wird.

Von der Stadt Bamberg sind keine Flächen angekauft worden, um sie dadurch für Zwecke des Naturschutzes zu sichern.

Gemäß Art. 1 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Weitere mögliche Instrumente zum Schutz des Gebietes sind:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Landschaftspflege-Richtlinien (LNPR)
- Vertragsnaturschutz im Wald (VNP Wald)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- sonstige forstliche Förderprogramme
- Ankauf
- langfristige Pacht
- Gemeindliches Ökokonto

Welche Fördermöglichkeiten im Bereich der Mähwiesen-Nutzung, Mäh-Weidenutzung und Streuobstwiesen zum Einsatz kommen können, ist von Betrieb, Pachtverträgen, landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den Regelungen der Förderprogramme abhängig und sollte einzelfallbezogen

mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bamberg bzw. dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg geklärt werden.

Wichtige Akteure für die Umsetzung des Managementplanes sind daher:

Grundeigentümer, Landwirte und Schäfer, Forstwirte, Stadt Bamberg, Untere Naturschutzbehörde, Landschaftspflegeverband Bamberg, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Wasserwirtschaftsamt Kronach, Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Jäger, Naturschutzverbände.

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Untere Naturschutzbehörde bei der Stadt Bamberg und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg – Bereich Forsten zuständig.

Literatur

- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYER. LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2007): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. – 162 S. + Anhang, Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- BINZENHÖFER, B., REISER, B., BRÄU, M. & STETTMER C. (2013): Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, S. 262- 265 in: Tagfalter in Bayern – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, 784 Seiten.
- BRÄU, M., BINZENHÖFER, B., REISER, B., & STETTMER C (2013): Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, S. 258- 261 in: Tagfalter in Bayern – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, 784 Seiten.
- DIERSCHKE, H., 1994: Pflanzensoziologie. 683 S. Stuttgart.
- EBERT, G. & RENNWALD, E. (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 1 u. 2 (Tagfalter), Ulmer-Verlag.
- ELLENBERG, H., 1996: Die Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht. 5. Aufl. 1095 S. Stuttgart.
- GATTERER, K. & W. NEZADAL (HRSG.), 2003: Flora des Regnitzgebietes. 2 Bde. 1058 S. Eching.
- GEYER, A. (1996): Stadtbiotopkartierung Bamberg. Schlussbericht zur Untersuchung der Lepidopterenfauna Bambergs unter bes. Berücksichtigung von Schlehenstandorten. Nicht publiziert.
- GEYER, A. (2011): Aktualisierung der Kartierung von *Maculinea teleius* und *M. nausithous* im FFH-Gebiet „Wiesen um die Altenburg“. Untersuchung im Auftrag des Umweltamtes Bamberg, 23 Seiten.
- SETTELE, J., STEINER, R., REINHARDT, R. & FELDMANN, R. (2005): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer Verlag, Naturführer, 256 Seiten.
- WEIDEMANN, H.-J. (1995): Tagfalter, beobachten, bestimmen; 2. Aufl.; Naturbuch-Verlag, Augsburg: 659 Seiten.
- MÜLLER-KROEHLING, S., C. FRANZ, V. BINNER, J. MÜLLER, P. PECHACEK & V. ZAHNER (2005): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. – 3., aktualisierte Fassung, Juli 2005, LWF, 194 S.
- MÜLLER-KROEHLING, S., M. FISCHER & H.-J. GULDER (2003): Arbeitsanweisung zur Fertigung von Managementplänen für Waldflächen in Natura 2000-Gebieten. – Freising, 49 S. + Anl.
- OBERDORFER, E. (Hrsg.), 1992: Süddeutsche Pflanzengesellschaften. Teil IV. Wälder und Gebüsche. 2. Aufl. 282 S.. Jena, Stuttgart, New York.

- RIECKEN, U., U. RIES, A. SSYMANK (1994): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPTYPEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. BONN-BAD GODESBERG.
- SETTELE ET AL. (2008): SCHMETTERLINGE. DIE TAGFALTER DEUTSCHLANDS. ULMER – NATURFÜHRER.
- SSYMANK, A., 1998: DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. BFN-HANDBUCH ZUR UMSETZUNG DER FFH-RICHTLINIE UND DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE. 560 S. BONN.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, CH. RÜCKRIEM, E. SCHRÖDER (1998): DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. HRSG.: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ; SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ, HEFT 53; BONN-BAD GODESBERG.
- STEINER, A.: IN EBERT, G. (HRSG.) (1991). DIE SCHMETTERLINGE BADEN-WÜRTTEMBERGS. BAND1. STUTTGART.
- WALENTOWSKI, H. , EWALD, J., FISCHER, A., KÖLLING, C. & W. TÜRK, 2004: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns. 441 S. Freising.

Abkürzungsverzeichnis

[alle im Text verwendete Abk. aufführen!]

A, B, C	=	Bewertung des Erhaltungszustands der LRT oder Arten	A = hervorragend B = gut C = mäßig bis schlecht
ABSP	=	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	
AELF	=	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
ASK	=	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt	
BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz	
BaySF	=	Bayerische Staatsforsten AöR	
BNatSchG	=	Bundesnaturschutzgesetz	
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	
Fl.-ID	=	Flächennummer der einzelnen LRT-Flächen	
Fl.-Nr.	=	Flurnummer	
GemBek	=	Gemeinsame Bekanntmachung des Innen-, Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Arbeits- und Umweltministeriums vom 4. August 2000 zum Schutz des Europäischen Netzes "NATURA 2000"	
HNB	=	Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken	
LB	=	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)	
LfU	=	Bayerisches Landesamt für Umwelt	
LPV	=	Landschaftspflegeverband	
LRT	=	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	
LWF	=	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft	
MPI	=	Managementplan	
NATURA 2000		Europaweites kohärentes Schutzgebietssystem aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der → FFH-Richtlinie und den Schutzgebieten nach der → Vogelschutz-Richtlinie	
NSG	=	Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	
RKT	=	Regionales Kartierteam NATURA 2000 des Forstes, AELF Bamberg/Scheßlitz	
RL BY	=	Rote Liste Bayern	0 = ausgestorben oder verschollen
RL Ofr.	=	Rote Liste Oberfranken (Pflanzen)	1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet 4 = potentiell gefährdet
SDB	=	Standard-Datenbogen	
SPA	=	Special protected areas = → Vogelschutzgebiet	
ST	=	Schichtigkeit	

Tf. .01	=	Teilfläche .01 (des FFH-Gebietes)
TH	=	Totholz
TK 25	=	Amtliche Topografische Karte 1:25.000
UNB	=	Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt/Kreisfr. Stadt
VJ	=	Verjüngung
VSG/VS- Gebiet	=	Vogelschutzgebiet - nach der Vogelschutzrichtlinie (Art. 4(1) und (2)) ausgewiesenes, besonderes Schutzgebiet für Vogelarten des Anhang I bzw. gefährdete Zugvogelarten und ihre Lebensräume (engl. – Special Protection Area, SPA)
VS-RL	=	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG)

Anhang

Standard-Datenbogen

Niederschriften und Vermerke

Faltblatt

Karten zum Managementplan – Maßnahmen

Karte 1: Übersichtskarte

Karte 2.1: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL)

Karte 2.2: Bestand und Bewertung – Arten (Anhang II der FFH-RL)

Karte 3: Maßnahmen